Entwurf zur Satzung der Gemeinde Süderhastedt über den Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg"

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ___. ___ bis ___. ___ bis ___.
- 2. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 13 b i. V. m. § 3 (2) BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Nr. 2 BauGB wurde abgesehen.
- 3. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 13 b i.V.m. § 4 (2) BauGB wurden die betroffenen Behörden frühzeitig informiert. Von einer erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am beschlossen, das ergänzende Verfahren gemäß § 214 (4) BauGB durchzuführen und den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg" in das Normalverfahren zu überführen.
- 5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 "Östlich Waldstraße" und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am ____. ___ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom ___.__ bis ___.__ § 3 (2) BauGB im Internet unter der Adresse: "www.amt-burg-st-michaelisdonn.de" (Rubrik: Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Süderhastedt) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht. Zusätzlich sind die Planungsunterlagen in der Amtsverwaltung Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), öffentlich ausgelegt worden. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten per E-Mail, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden können, vom _ durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Süderhastedt ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde zudem am ____. unter der Adresse "www.amt-burg-st-michaelisdonn.de" (Rubrik: Bürgerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/Süderhastedt) ins Internet eingestellt
- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen
- 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) als Satzung beschlossen und die Begründung durch und dem Text (Teil B) am (einfachen) Beschluss gebilligt.

10. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat mit Bescheid vom ___.__. diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungsändernden Beschluss erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ____.__.

Süderhastedt, den ___.__.

Süderhastedt, ___._

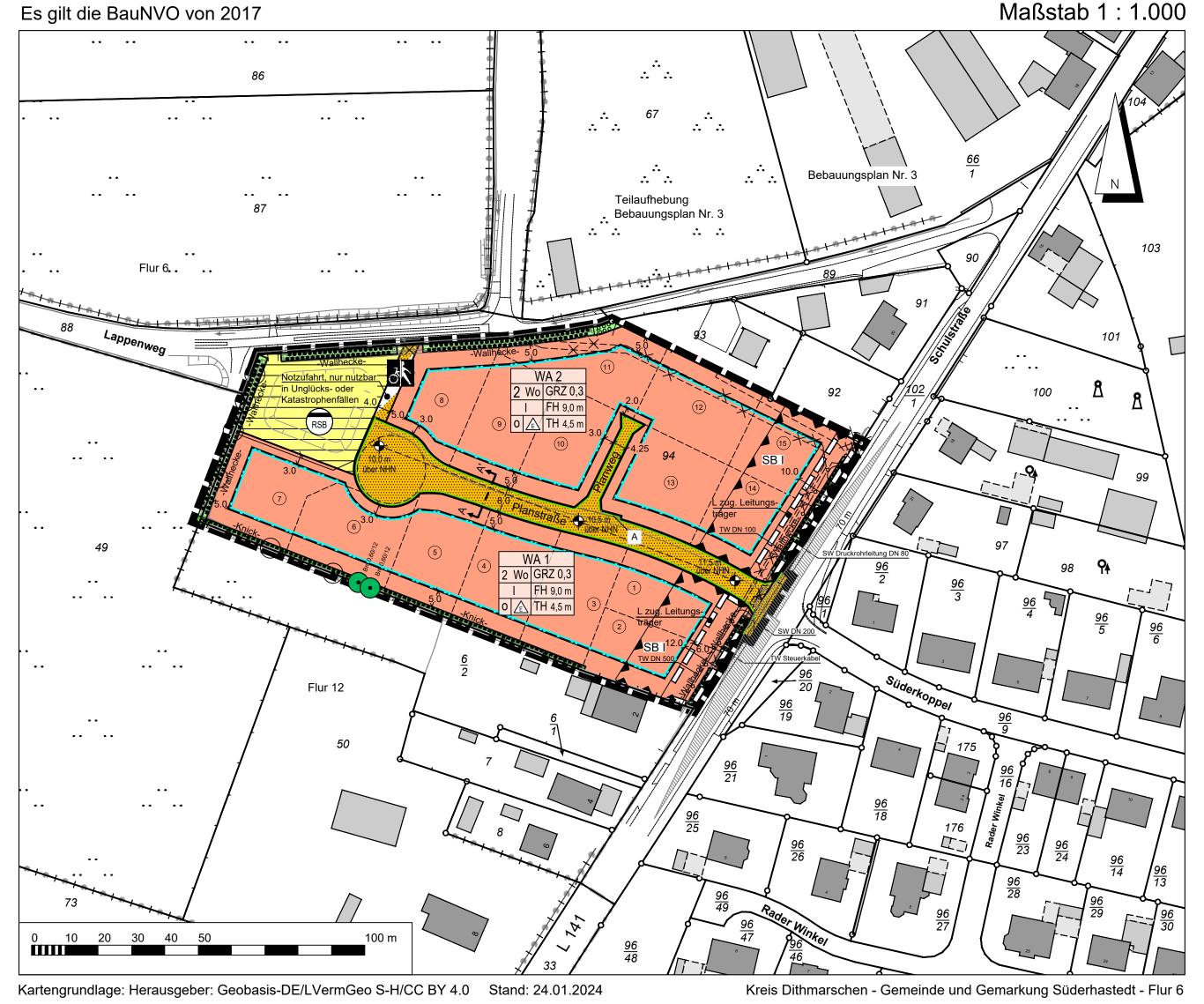
13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderhastedt, ___._ Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 8 sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom ___.__ bis ___. durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ____ in Kraft getreten.

Süderhastedt, ___._ Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichen

lacksquare

Bm 0,70/10

-×--×

, / / /

Zeichenerklärung

Festsetzungen			
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 § 4	BauGB BauNVO
GRZ 0,3	Grundflächenzahl, hier maximal 0,3	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
FH 9,0 m	Firsthöhe, hier maximal 9,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
TH 4,5 m	Traufhöhe, hier maximal 4,5 m	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1	§ 9 (1) Nr. 1 § 16 (2)	BauGB BauNVO
10,0 m über NHN — — — über NHN	Bezugspunkte mit Interpolationslinie hier 10,0 m bis 10,5 m über NHN	§ 9 (1) Nr. 1 § 18 (1)	BauGB BauNVO
0	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
<u>E</u>	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 (1) Nr. 2 § 22 (2)	BauGB BauNVO
2 Wo	Beschränkung der Zahl der Wohnungen hier maximal 2 je Wohngebäude	§ 9 (1) Nr. 6	BauGB
	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 § 23 (2)	BauGB BauNVO
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
68	Verkehrsfläche besonderer Zweck- bestimmung -Rad- und Gehweg-	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11	BauGB
RSB	Fläche für Entsorgungsanlagen -Regensickerbecken-	§ 9 (1) Nr. 14	BauGB
	Private Grünfläche	§ 9 (1) Nr. 15	BauGB
	Leitungsrecht zugunsten Leitungsträger	§ 9 (1) Nr. 21	BauGB
L. zug. Leitungsträger	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisionsschutz- gesetz, hier Schallbereich I	§ 9 (1) Nr. 24	BauGB

	_	_	•
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Wallhecke -	§ 9 (1) Nr. 25 a	BauGB
-Wallhecke-	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Wallhecke -	§ 9 (1) Nr. 25 b	BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 b	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB
Nachrichtliche	Übernahme		
	vorhandener und zu erhaltender Knick	§ 21 (1) Nr. 4 § 9 (1) Nr. 25 b	LNatSchG BauGB
-Knick-	Erhaltung von Bäumen	§ 8 (1) Nr. 9 § 9 (1) Nr. 25 b	LNatSchG BauGB
	Versorgungsleitung unterirdisch, - TW DN 500 -	§ 9 (1) Nr. 13	BauGB
	Versorgungsleitung unterirdisch, - TW DN 100 -	§ 9 (1) Nr. 13	BauGB
- SW Druckrohrleitung DN 80 -	Versorgungsleitung unterirdisch, -Schmutzwasser- - Druckrohrleitung DN 80 -	§ 9 (1) Nr. 13	BauGB
	Versorgungsleitung unterirdisch, -Schmutzwasser- - SW DN 200 -	§ 9 (1) Nr. 13	BauGB
Darstellungen o	ohne Normcharakter		
	geplante Grundstücksgrenze		

Kennzeichnung der Baugrundstücke

entfallender Baum

entfallender Knick

entfallende Trinkwasserleitung

Stellplätze für Abfallbehälter

vorhandener Baum ≥ 0.3 m ≤ 0.6 m Stammdurchmesser

Baum: Stammdurchmesser / Kronendurchmesser

Erläuterungen

Text (Teil B)

AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN

(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 (6) Nr. 1 und § 1 (9) BauNVO; § 13 a BauNVO) Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn auf dem jeweiligen Baugrundstück die Wohnnutzung in Grundfläche und Baumasse überwiegt.

Die Nutzungen gemäß § 4 (3) Nr. 3 bis 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

BESCHRÄNKUNG FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENGEBÄUDE (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO)

Gebäude für Ferienwohnungen gemäß § 13 a Satz 1 BauNVO sind unzulässig.

Auf den Baugrundstücken ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Nebengebäuden gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

HÖHENBEZUGSPUNKT

(§ 18 (1) BauNVO) Der Höhenbezugspunkt ist durch Interpolation der im Bereich der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bezugspunkte zu bestimmen. Maßgeblich ist der höchste Punkt bei senkrechter Projektion der Gebäuden auf die Interpolationslinien.

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

- KNICKSCHUTZSTREIFEN -(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

In einem Abstand von 3,0 Metern zu der festgesetzten Begrenzung der bestehenden Knicks sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO nicht zulässig. Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von mindestens 1 m vom festgesetzten Knickwallfuß der vorhandenen und geplanten Knicks.

ERHALTUNG VON GEHÖLZEN

5.1 Neuanlage einer Wallhecke (§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Wallhecke- ist eine Wallhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Hecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.2 Erhaltung von Wallhecken

(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB) Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Wallhecke- ist die vorhandene Wallhecke dauerhaft zu erhalten. Je laufender Meter Wallhecke sind mindestens zwei heimische und standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

5.3 Erhaltung von Knicks

(§ 9 (1) Nr. 25 a und b und (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit zwei heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufendem Meter zu bepflanzen. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) 6.1 Schutz gegen Außenlärm

Zum Schutz vor Außenlärm sind im Schallbereich 1 (SB 1) Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Wohn- und Schlafräume sowie Büroräume und ähnliche störempfindliche Räume mit passiven Schallschutzmaßnahmen zu versehen. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen gemäß DIN 4109:2018_01 "Schallschutz im Hochbau" (Teil 1 und Teil 2) entsprechen.

Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ergibt sich das erforderliche, gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß von R'w,ges gemäß Gleichung (6) der DIN 4109:2018-01 wie folgt:

R'w,ges = La - 30 dB.

Rechtsgrundlage

Der maßgebliche Außenlärmpegel (La) ergibt sich aus Abbildung 1.

Für Außenbauteile an den der Landesstraße 141 abgewandten Gebäudeseiten ohne Sichtverbindung zur Landesstraße darf der maßgebliche Außenlärmpegel La um 5 dB



Abbildung 1: Maßgeblicher Außenlärmpegel La (gemäß Anlage 7 des Schallgutachtens vom 08.02.2023)

6.2 Schutz von Schlafräumen

Zum Schutz der Nachtruhe müssen im Schallbereich 1 (SB 1) Schlafräume und Kinderzimmer mindestens ein Fenster an der nicht der Landesstraße 141 zugewandten Gebäudeseite besitzen oder mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen ausgestattet werden oder die Räume mittels einer raumlufttechnischen Anlage belüftet werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB, 86 LBO) Befestigte Freiflächen

Stellplätze, Wege und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Platten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 (6) BauGB)

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 8 (1) Satz 1 LBO) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

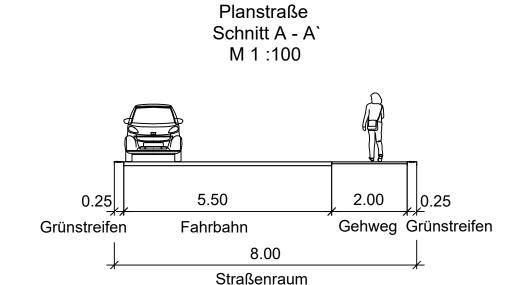
soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Ordnungswidrigkeiten (§ 84 (1) Nr. 1 LBO)

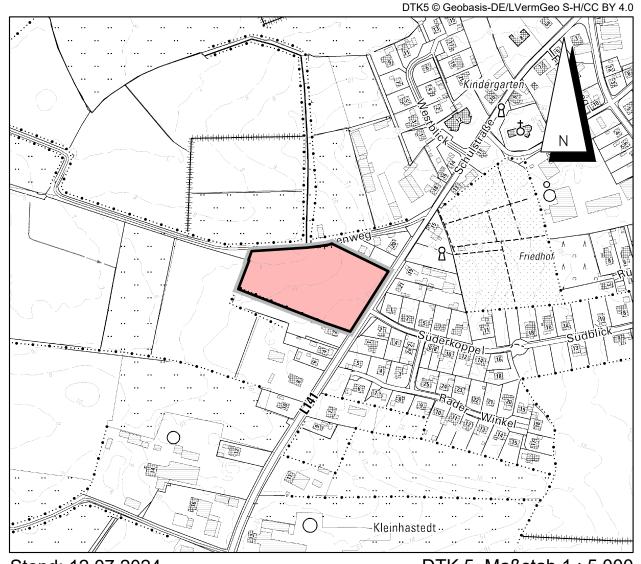
Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften (nach Ziffer 7 des Textes (Teil B) zu befestigten Freiflächen) zuwiderhandelt.

Die DIN 4109:2018-01 (Teil 1 und Teil 2) wird vom Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Straßenquerschnitt



Übersichtskarte



Stand: 12.07.2024 DTK 5, Maßstab 1: 5.000

Entwurf zur Satzung der Gemeinde Süderhastedt über den Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet

"Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg"

Dithmarsenpark 50 25767 Albersdorf Tel. 04835 - 97 838 00

Fax 04835 - 97 838 02

